

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Saffig vom 10.01.2017**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

- (1) Diese Satzung tritt am 11.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.04.2015 außer Kraft.

56648 Saffig, den 10.01.2017

Ortsgemeinde Saffig

gez.  
(Rohm)  
Ortsbürgermeister

## Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung

Es werden erhoben:

<b>I. Für das Ausheben und Schließen der Gräber</b>	<b>EUR</b>
1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	110,00
b) vom vollendeten 8. Lebensjahr an	220,00
c) bei einer Urnenbeisetzung	110,00
2. Wahlgräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	149,00
b) vom vollendeten 8. Lebensjahr an	259,00
c) bei der Belegung der 2. oder jeder weiteren Grabstelle	292,00
d) bei einer Urnenbeisetzung	110,00
e) bei einer Urnenbeisetzung in der Urnenwand	44,00
3. Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird auf die vorstehenden Gebührensätze ein Zuschlag von 75 % erhoben.	
 <b>II. Benutzung der Leichenhalle</b>	
<u>für die Benutzung der Friedhofskapelle im Rahmen der Beisetzung / Trauerfeier</u>	
a) einer Leiche/einer Urne eines Einwohners bis zu 3 Tagen (pauschal)	77,00
b) einer Leiche eines Einwohners in der Leichenhalle je weiterer Tag	22,00
b) bei einer Urne, je weiterer Tag	17,00
 <b>III. Reihengräber</b>	
1. <u>Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern</u>	
a) Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	149,00
b) Reihengrab für Personen vom vollendeten 8. Lebensjahr an	220,00
c) Urnen-Reihengrab	424,00
d) Anonymes Urnenreihengrab	440,00
e) Pflegeleichtes Urnenrasengrab mit Grabplatte	583,00
 <u>Die Dauer der Überlassung von Reihengräbern beträgt für Verstorbene</u>	
a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	15 Jahre
b) vom vollendeten 8. Lebensjahr an	25 Jahre
c) Urnen-Reihengräber	15 Jahre

#### IV. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1. Für eine <u>Wahlgrabstelle</u> je Grabstelle auf 25 Jahre	440,00
2. Für eine <u>Urnen-Wahlgrabstelle mit der Möglichkeit zur Beisetzung von 4 Urnen</u> auf 25 Jahre	295,00
3. Für eine Grabkammer in der Urnenwand mit der Möglichkeit zur Beisetzung von 4 Urnen auf 15 Jahre	726,00
4. Für den Wiedererwerb der Nutzungsrechte zu 1,2, u. 3 sind die gleichen Gebühren zu zahlen.	
5. Für die <u>Angleichung der Zeit des Nutzungsrechtes</u> an die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung	
zu IV. 1 für jedes Jahr je Grabstelle	17,60
zu IV. 2. für jedes Jahr	11,80
zu IV. 3. für jedes Jahr	48,40
wobei Teile von Jahren auch als volles Jahr gerechnet werden.	
Die Regelung gilt auch bei der Beisetzung von Urnen in Grabstellen nach IV. 1.	
7. Für die <u>Umbettung</u>	
a) bei einer Liegezeit bis zu 10 Jahren	440,00
b) bei einer Liegezeit von 10 - 15 Jahren	440,00
c) bei einer Liegezeit von über 15 Jahren	292,00
d) einer Urne –pauschal-	149,00

Für die Leichen von Kindern unter 8 Jahren wird in jedem Falle die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

#### V. Sonstige Gebühren

Verschlussplatte für Urnenwandgrabstelle	122,00
--	--------

#### VI. Einwohner der Ortsgemeinde

Als Einwohner der Ortsgemeinde Saffig gelten auch diejenigen Verstorbenen, die bei ihrem Tode auswärts in einem Heim oder in einem Privathaushalt zur Pflege untergebracht waren und vorher ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ortsgemeinde Saffig hatten.

#### VII. Vorzeitige Beendigung der Benutzungszeit

Gebühren für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der regulären Nutzungszeit für Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Nutzungszeit, pro Jahr (Berechnung erfolgt in einer Summe)	50,00
--	-------

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der 25 bzw. 15-jährigen Nutzungsfrist bzw. Ruhezeit infolge Umbettung der Leiche/Urne aufgegeben, so hat der Erwerber keinen Anspruch auf Rückerstattung der an den Friedhofseigentümer gezahlten Nutzungsgebühr.

**VIII. Bei Umbettungen ist wie folgt zu verfahren:**

Erfolgt die Umbettung innerhalb des Friedhofes der Ortsgemeinde Saffig, sind neben den Umbettungsgebühren auch noch die Bestattungsgebühren nach Abschnitt I zu erheben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Saffig, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).